jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/11/13 88/17/0130

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.1992

Index

L37301 Aufenthaltsabgabe Fremdenverkehrsabgabe Nächtigungsabgabe Ortsabgabe Gästeabgabe Burgenland
L74001 Fremdenverkehr Tourismus Burgenland
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §46 impl;
BAO §166;
FinStrG §254 Abs1;
FremdenverkehrsG Bgld 1967 §19 Abs6;
VStG §24;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0357/78 E 22. Mai 1978 VwSlg 5262 F/1978 RS 1(hier: Überprüfung des Gästebuches durch Sicherheitsorgane)

Stammrechtssatz

§ 166 BAO nomiert als Grunsatz die UNBESCHRÄNKTHEIT der Beweismittel. Auch ein Beweismittel, welches durch eine Rechtsverletzung in den Besitz der Abgabenbehörde gelangt ist, darf zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes herangezogen werden (Hinweis auf Vorjudikatur, E 20.1.1967, 564/65).

Schlagworte

rechtswidrig gewonnener BeweisGrundsatz der UnbeschränktheitBeweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988170130.X01

Im RIS seit

13.11.1992

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at